

Bitte beachten:
**Rechtlich verbindlich ist ausschließlich der amtliche,
im offiziellen Amtsblatt veröffentlichte Text.**

**Ordnung über den Erwerb des
Studienzertifikats Osteuropäisches Recht
an der Universität Passau**

Vom 6. Dezember 2002

Aufgrund von Art. 6 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 72 und Art. 81 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Passau folgende Satzung:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Alle männlichen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Studien- und Prüfungsordnung beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen und Männer.

§ 1

Gegenstand und Zweck der Zusatzausbildung

¹Von den aus dem Anhang ersichtlichen Universitäten wird gemeinsam eine Zusatzausbildung in Osteuropäischem Recht angeboten, die sich einerseits als ergänzendes und begleitendes Studienelement zu einem rechtswissenschaftlichen Studiengang, andererseits aber auch als selbständiges Studienelement für Absolventen eines dieser Studiengänge versteht. ²Die gemeinsam durchgeführte Zusatzausbildung ermöglicht es den Programmteilnehmern, die unterschiedlichen fachlichen und regionalen Schwerpunkte der beteiligten Universitäten zu nutzen und den studienbegleitenden Erwerb vertiefter Kenntnisse über die Rechtsordnungen Osteuropas nachzuweisen.

§ 2

Studienziel

(1) Mit dem Studienzertifikat „Osteuropäisches Recht“ weisen die Inhaber vertiefte Studienleistungen in Bezug auf osteuropäische Rechtsordnungen nach.

(2) Die Teilnehmer sollen die geforderten Leistungen in der Regel neben ihrem Studium erbringen.

§ 3

Studieninhalte

(1) ¹Die zusätzlichen Studien im Bereich „Osteuropäisches Recht“ sollen Kenntnisse aus folgenden Themenbereichen vermitteln:

Öffentliches Recht, Zivilrecht und Strafrecht, jeweils einschließlich der verfahrensrechtlichen und internationalen Bezüge.

²Sie beziehen sich sowohl auf Mittelosteuropa (unter Einrechnung von Südosteuropa) als auch auf Osteuropa im spezifischen Sinn (GUS-Staaten, Baltikum und Mongolei).

(2) ¹In der Regel umfasst das Studium 16 Semesterwochenstunden, die sich auf 9 Semester verteilen.

²Die sich aus studienbegleitenden Leistungsnachweisen zusammensetzenden Prüfungsteile müssen innerhalb eines Zeitraums von höchstens 6 Jahren erbracht werden. ³Leistungsnachweise, die außerhalb dieses Zeitraums erbracht werden, sind nicht mehr als Prüfungsleistungen anerkenbar.

(3) Die beteiligten Universitäten veröffentlichen für jedes Semester in geeigneter Form (Vorlesungsverzeichnisse, gemeinsame Sonderbroschüre, Internet) eine Zusammenstellung der für den Zertifikatserwerb relevanten Lehrveranstaltungen.

(4) ¹Die Teilnehmer werden ausdrücklich aufgefordert, mindestens ein Semester an einer Hochschule in Osteuropa zu verbringen. ²Die beteiligten Universitäten unterstützen einen solchen Auslandsaufenthalt im Rahmen ihrer Möglichkeiten, z.B. durch Einbezug von Teilnehmern anderer beteiligter Universitäten in Kooperationsnetzwerke mit osteuropäischen Universitäten.

§ 4

Prüfungsausschuss und Prüfer

(1) ¹Für die Organisation und Durchführung der Prüfung wird vom Fachbereichsrat der Juristischen Fakultät ein Prüfungsausschuss eingesetzt, der aus drei Hochschullehrern besteht. ²Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre; eine Wiederbestellung ist möglich.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss wählt aus einer Mitte einen Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind vom Vorsitzenden mindestens drei Tage vor der jeweiligen Sitzung zu laden. ³Im Übrigen richten sich Geschäftsgang und Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung nach Art. 48 und 50 BayHSchG.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss trifft alle mit der Prüfung in Zusammenhang stehenden Entscheidungen, soweit diese nicht durch Vorschriften dieser Ordnung dem Vorsitzenden zur alleinigen Erledigung zugewiesen sind. ²In unaufschiebbaren Angelegenheiten trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die unerlässlichen Entscheidungen und Maßnahmen. ³Er unterrichtet den Prüfungsausschuss unverzüglich. ⁴Die Erledigung weiterer Aufgaben kann dem Vorsitzenden vom Prüfungsausschuss widerruflich übertragen werden.

(4) Beschwerende Entscheidungen sind dem Kandidaten schriftlich bekannt zu geben, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) Zum Prüfer können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz in Verbindung mit der Hochschulprüferverordnung prüfungsberechtigten Personen bestellt werden.

§ 5

Zulassung und Meldung zur Prüfung

(1) ¹Zur Prüfung ist zuzulassen, wer

1. als Student eines rechtswissenschaftlichen Studiengangs oder Teilnehmer an LLM - Programmen an einer der beteiligten Universitäten immatrikuliert ist oder nach erfolgreicher Absolvierung des rechtswissenschaftlichen Studiengangs oder des LLM – Programms als Gasthörer einer der beteiligten Universitäten eingeschrieben ist und
2. nachweist, dass er vor Aufnahme der Zusatzausbildung an einer Studienberatung an einer der beteiligten Universitäten teilgenommen hat und
3. sich vor Aufnahme der Zusatzausbildung bei der Universität, an der er als ordentlicher Student oder als Gasthörer immatrikuliert ist, zur Teilnahme an der Zusatzausbildung angemeldet hat und
4. einen bei einer der beteiligten Universitäten erworbenen Nachweis ausreichender Kenntnisse in mindestens einer osteuropäischen Sprache nach Absatz 2 vorlegt und

5. den Nachweis eines Aufenthalts von mindestens 4 Wochen in einem osteuropäischen Land mit studienbezogenen Leistungen (beispielsweise Sprachkurs oder Fachkurs) erbringt.

²Die Nachweise nach Satz 1 Nrn. 4 und 5 sind spätestens vor Ablegung der letzten Prüfungsleistung vorzulegen.

³Die Anmeldung nach Satz 1 Nr. 3 erfolgt an der Universität Passau beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. ⁴Dieser kann in begründeten Ausnahmefällen eine nachträgliche Anmeldung zulassen.

(2) ¹Soll der Nachweis ausreichender Kenntnisse in mindestens einer osteuropäischen Sprache nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 an der Universität Passau erbracht werden, hat der Teilnehmer seine Kenntnisse in einer mündlichen Prüfung von etwa 30 Minuten unter Beweis zu stellen. ²Für die Bewertung gilt § 6 Abs. 1 Satz 5 entsprechend. ³Auf Antrag kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bei Nachweis gleichwertiger Kenntnisse von diesem Erfordernis befreien.

(3) ¹Die Zulassung wird nur von einer der beteiligten Universitäten ausgesprochen und ist für alle beteiligten Universitäten verbindlich. ²Wird der Zulassungsantrag an die Universität Passau gerichtet, entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses; er teilt die Zulassung oder deren Ablehnung dem Bewerber mit. ³Die Zulassung kann nur verweigert werden, wenn eine oder mehrere Voraussetzungen des Absatz 1 Satz 1 nicht erfüllt sind.

§ 6

Durchführung der Prüfung

(1) ¹Die Prüfung zum Erwerb des Studienzertifikates wird durch die Erbringung studienbegleitender Teilnahme und Leistungen aus Veranstaltungen an einer oder mehrerer der beteiligten Hochschulen im Umfang von mindestens 16 Semesterwochenstunden abgelegt. ²Für Veranstaltungen im Umfang von mindestens 10 Semesterwochenstunden sind mit mindestens „ausreichend“ benotete Leistungsnachweise (§ 7 Abs. 2) zu erbringen, darunter für mindestens zwei Seminare. ³Für die restlichen Veranstaltungen von mindestens 6 Semesterwochenstunden genügen Teilnahmenachweise (§ 7 Abs. 1); Kurse zum Erlernen einer osteuropäischen Sprache können mit maximal 2 Semesterwochenstunden angerechnet werden. ⁴Die Bewertung der Leistungsnachweise nach Satz 2 richtet sich nach § 1 der Verordnung des Bundesministers der Justiz über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite Juristische Prüfung vom 3. Dezember 1981 (BGBl I S. 1243) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Osteuropabezogene Studienleistungen aus juristischen Lehrveranstaltungen, die nicht in der Aufstellung nach § 3 Abs. 1 erfasst sind, oder aus Nebengebieten der Rechtswissenschaft (z.B. Ge-

schichte, Politik, Wirtschaft) können im Umfang von höchstens 2 Semesterwochenstunden als Prüfungsleistungen eingebracht werden.

(3) Die Prüfung ist bestanden, sobald die in Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 genannten Leistungsnachweise erworben wurden.

(4) ¹Der Versuch zum Erwerb eines Leistungsnachweises kann innerhalb eines Jahres ab Bekanntgabe des Ergebnisses wiederholt werden. ²Mit mindestens 4 Punkten (ausreichend) bewertete Teilleistungen eines Leistungsnachweises werden angerechnet. ³Liegen besondere, vom Prüfungskandidaten nicht zu vertretende Gründe für die Versäumung der Frist vor, setzt der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag eine angemessene Nachfrist; andernfalls gilt der Prüfungsteil als endgültig nicht bestanden.

§ 7

Teilnahme- und Leistungsnachweise

(1) ¹Durch einen Teilnahmenachweis wird die regelmäßige Teilnahme an einer Lehrveranstaltung bescheinigt. ²Die Teilnahme ist regelmäßig, wenn der Studierende der Lehrveranstaltung nicht häufiger als dreimal fernbleibt.

(2) ¹Durch einen Leistungsnachweis wird die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung bescheinigt. ²Leistungsnachweise können durch folgende Studienleistungen erlangt werden:

Klausuren mit einer Bearbeitungszeit von 40 bis 180 Minuten,
 Hausarbeiten mit einer Bearbeitungszeit von bis zu 6 Wochen,
 Referate mit einer Bearbeitungszeit von mindestens 4 Wochen und höchstens einem Semester,
 mündliche Prüfungen von etwa 10 bis 15 Minuten Dauer.

³Die zum Erwerb eines Leistungsnachweises zu erbringenden Studienleistungen werden vom jeweiligen Leiter der Lehrveranstaltung zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. ⁴Versucht der Bewerber das Ergebnis einer Studienleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht bestanden.

(3) ¹Lehrveranstaltungen der beteiligten Universitäten (§ 3 Abs. 3) stehen einander gleich. ²Studienleistungen, die an anderen wissenschaftlichen Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland oder des Auslands erbracht worden sind, können auf schriftlichen Antrag des Bewerbers anerkannt werden, sofern sie einer der nach § 3 Abs. 3 veröffentlichten Lehrveranstaltungen und den geltenden

Anforderungen für einen Leistungsnachweis entsprechen. ³Die Entscheidung über einen Antrag nach Satz 2 trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(4) ¹Studienleistungen, die bis zu 3 Jahre vor Inkrafttreten dieser Ordnung erbracht wurden, werden bis zu einem Umfang von 8 Semesterstunden anerkannt, sofern sie Lehrveranstaltungen im Sinne von § 3 Abs. 3 entsprechen. ²Die Entscheidung hierüber trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

§ 8

Studienberatung

Die beteiligten Universitäten stellen die Studienberatung für die Zusatzausbildung sicher.

§ 9

Zertifikat

(1) ¹Nach erfolgreicher Erbringung aller gemäß § 6 Abs. 1 erforderlichen Leistungs- und Teilnahmehinweise wird ein Zertifikat von derjenigen der beteiligten Universitäten erteilt, an der der Teilnehmer die meisten seiner Studienleistungen erbracht hat. ²Verteilen sich die Studienleistungen gleichmäßig auf zwei oder mehrere Universitäten, kann der Teilnehmer die zertifikatserteilende Universität auswählen. ³Insgesamt kann nur ein Zertifikat erteilt werden. ⁴Die zertifikatserteilende Universität informiert die anderen beteiligten Universitäten über die Erteilung des Zertifikats. ⁵Über die erteilten Zertifikate wird eine gemeinsame Liste geführt.

(2) ¹Auf dem Zertifikat wird vermerkt, in welchem Zeitraum, in welchen Gebieten und an welchen Universitäten die Studienleistungen erbracht worden sind. ²Es bringt zum Ausdruck, dass der Zusatzausbildung ein gemeinsames Studienprogramm der aus der Anlage ersichtlichen Universitäten zugrunde liegt und enthält den Hinweis, dass die abgelegte Prüfung keine Hochschulabschlussprüfung darstellt.

(3) Wird das Zertifikat von der Juristischen Fakultät der Universität Passau ausgestellt, trägt es das Datum der zuletzt erbrachten Studienleistung und wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

§ 10

Beteiligte Stellen

(1) Die am vorliegenden Zertifikatsprogramm beteiligten Institutionen (Lehrstühle, Institute, Institutsabteilungen für Osteuropäisches Recht) werden im Anhang aufgeführt.

(2) ¹Durch einvernehmlichen Beschluss der beteiligten Institutionen können weitere Universitäten mit ostrechtsspezifischer Ausrichtung in das Zertifikatsprogramm aufgenommen werden. ²Die eintretende Institution wird in den Anhang der beteiligten Institutionen eingetragen.

(3) ¹Verliert eine der beteiligten Institutionen die ostrechtsspezifische Ausrichtung, scheidet sie mit Ende des Semesters, zu dem dieser Umstand eintritt, aus dem Zertifikatsprogramm aus. ²Das Ausscheiden wird im Anhang zu dieser Ordnung vermerkt. ³Die bis zu diesem Zeitpunkt von der betreffenden Institution angebotenen Lehrveranstaltungen und die darin erworbenen Leistungsnachweise werden auf das Zertifikat angerechnet. ⁴Die bereits für das Zertifikatsprogramm angemeldeten Bewerber der betreffenden Hochschule können das Programm mit Lehrveranstaltungen der übrigen Universitäten fortführen.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anhang

Auflistung der am gemeinschaftlich durchgeführten Zertifikatsprogramm beteiligten Universitäten:

1. Freie Universität Berlin: Osteuropa-Institut – Arbeitsbereich Recht und Wirtschaft/Bereich Recht
2. Humboldt-Universität zu Berlin: Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Russisches Recht und Rechtsvergleichung
3. Universität Hamburg: Abteilung für Ostrechtsforschung im Seminar für deutsche und nordische Rechtsgeschichte
4. Universität Kiel: Institut für Osteuropäisches Recht
5. Universität Köln: Institut für Ostrecht
6. Universität Passau: Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht und Ostrecht
7. Universität Regensburg: Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht und Ostrecht
8. Paris-Lodron-Universität Salzburg: Institut für Völkerrecht und internationale Organisationen

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Passau vom 14.11.2001 nach Genehmigung der Satzung mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 20.11.2002 Nr. X/4-5e91a(1)-10b/51 048.

Passau, den 6. Dezember 2002

UNIVERSITÄT PASSAU

Der Rektor

Prof. Dr. Walter Schweitzer

Die Satzung wurde am 6. Dezember 2002 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 6. Dezember 2002 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 6. Dezember 2002